

# **BVGer E-7814/2010 vom 7. Juni 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7814\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7814_2010)

FR: TAF E-7814/2010 du 7 juin 2012

IT: TAF E-7814/2010 del 7 giugno 2012

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 4.1**

Eine gesuchstellende Person, die sich noch in ihrem Heimatland befindet, kann zwar verfolgt im Sinne von Art. 3 AsylG und demzufolge schutzbedürftig sein. Um aber die

Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, muss sie gemäss den Bestimmungen der Flüchtlingskonvention ihr Heimatland verlassen haben. Die Beschwerdeführenden befinden sich in ihrem Heimatland und erfüllen somit diese Voraussetzung nicht.

#### **E. 4.2**

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsort zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.3**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.). Relevant für die Beurteilung der Gefährdung ist der Zeitpunkt des Entscheides der zuständigen Asylbehörde (BVGE 2007/31 E. 5.3).

#### **E. 5**

Es ist zu prüfen, ob das BFM den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt hat, weil sie keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 Asyl ausgesetzt und damit nicht schutzbedürftig seien.

#### **E. 5.1**

Es ist erstellt, dass die Schwester des Beschwerdeführers und Mutter des LTTE-Offiziers C.\_\_\_\_\_ am (...) 2008 von Mitgliedern der TMVP erschossen wurde. Nachdem der Beschwerdeführer die Beerdigung seiner Schwester organisiert hatte, sind zwei Tage später in der Nacht bewaffnete Männer zu ihm nach Hause gekommen, die aber wieder abzogen, nachdem er ihnen nicht aufgemacht hatte. In der Folge wurde er auch am Arbeitsplatz gesucht, trotzdem arbeitete er weiter, wenn auch unregelmässig. Am 7. Mai 2009 wurde der Beschwerdeführer erneut von zwei bewaffneten Männern zu Hause gesucht. Dazwischen lebten der Beschwerdeführer und seine Familie, das heisst seine Ehefrau und ihre gemeinsamen volljährigen Kinder, an verschiedenen Orten in F.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_. Daraus kann geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer sich in der Zeit nach der Beerdigung seiner Schwester - wie das BFM zu Recht ausführte - zumindest subjektiv bedroht fühlte. Ob er in dieser Zeit - von (...) 2008 bis Mai 2009 - auch objektiv

einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war, kann aber offenbleiben, da zumindest zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils nicht (mehr) von einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr ausgegangen werden kann (vgl. E. 5.3 f.).

## **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 (wird publiziert als BVGE 2011/24) eine umfassende Analyse der aktuellen Situation in Sri Lanka vor. Danach hat sich seit dem Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 die Lage in Sri Lanka erheblich verbessert. Die LTTE gelten militärisch als vernichtet. Die Sicherheitslage hat sich in bedeutsamer Weise stabilisiert. Gleichzeitig hat sich jedoch die Menschenrechtslage namentlich hinsichtlich der Meinungsäußerungs- und der Pressefreiheit weiter verschlechtert. Insbesondere politische Oppositionelle werden von staatlicher Seite als Staatsfeinde betrachtet und müssen mit Verfolgungsmassnahmen rechnen (E. 7.6 des erwähnten Urteils). Einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen unter anderen auch Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen (E. 8.1 des erwähnten Urteils).

## **E. 5.3**

Es ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer auch nach dem Ende des Bürgerkriegs in Sri Lanka und zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist.

### **E. 5.3.1**

Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerdeschrift im Oktober 2010 vor, er wohne zu seiner Sicherheit an verschiedenen Orten, und ein Verwandter bringe ihm die Post. Die D. \_\_\_\_\_-Gruppe denke, dass sein Neffe C. \_\_\_\_\_ immer noch lebe und er ihm helfen wolle, und suche deshalb nach ihm. Die Gruppe bekomme Hilfe vom Staat, deshalb könne er niemandem von seinen Problemen erzählen. Am 2. April 2010 habe er etwas sehr Schlimmes erlebt und er habe den Parlamentarier H. \_\_\_\_\_ um Hilfe gebeten, welcher ihm und seiner Frau geholfen habe. Das vom 7. April 2010 datierte Bestätigungsschreiben des Parlamentariers H. \_\_\_\_\_ bzw. I. \_\_\_\_\_ führt Folgendes aus: Der Beschwerdeführer sei ein langjähriges Mitglied seiner Partei. Es sei diesem aufgrund der gegen ihn erfolgten Todesdrohungen verwehrt gewesen, an den Parlamentswahlen 2010 teilzunehmen. Am 2. April 2010, ungefähr um 20 Uhr, habe die bewaffnete Gruppe von D. \_\_\_\_\_ das Versteck der Beschwerdeführenden aufgesucht. Zum Glück habe das Ehepaar in seine von Polizisten bewachte Residenz fliehen können und sei dort einige Tage geblieben.

### **E. 5.3.2**

Dieses Vorbringen kann nicht geglaubt werden. Erstens fällt auf, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift den geltend gemachten Vorfall vom 2. April 2010 nicht selber schildert, sondern lediglich mitteilt, er habe an diesem Tag "das Schlimmste" erlebt; worum es sich dabei handelt, ist lediglich dem Schreiben des Parlamentariers zu entnehmen. Bei diesem Schreiben handelt es sich jedoch um ein Bestätigungsschreiben einer Privatperson, dem nur ein beschränkter Beweiswert zukommt. Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerdeschrift zwar vor, er reiche dieses Bestätigungsschreiben erst jetzt - 20. Oktober 2010 - ein, weil er gedacht habe, die bisher eingereichten Akten würden genügen. Dieses Vorbringen vermag jedoch nicht zu überzeugen. Bei dem geltend gemachten Vorfall handelt es sich - wenn auch nicht um das

schlimmste, so doch - um ein einschneidendes Erlebnis, da der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt nie direkt vor seinen Verfolgern fliehen musste, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer diesen Vorfall den Schweizer Behörden unverzüglich gemeldet hätte. Dies umso mehr, als die Ehefrau des Beschwerdeführers, die von dem Vorfall gemäss dem vorliegenden Schreiben auch betroffen war, am 6. Mai 2010 - also einen Monat nach dem angeblichen Vorfall - zuhause des BFM ihre Situation schilderte und den Vorfall mit keinem Wort erwähnte, obwohl sie vom BFM ausdrücklich aufgefordert worden war, allfällige neue Vorfälle zu melden. Die Ehefrau verwies jedoch in ihrem Schreiben vom 6. Mai 2010 darauf, dass sie letztmals am 7. Mai 2009 und am 20. September 2009 von bewaffneten Personen bedroht worden sei, wobei sie nicht ausführt, worin diese Drohungen bestanden hätten. Das angebliche Ereignis vom 2. April 2010 erwähnte sie nicht. Damit gilt dieser Vorfall als nicht glaubhaft gemacht.

### **E. 5.3.3**

Obwohl eine Bedrohung ehemaliger Mitglieder der LTTE auch nach dem Ende des Bürgerkriegs insbesondere von dem Staat nahestehenden paramilitärischen Gruppen (wie der TMVP) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, liegen im vorliegenden Fall des Beschwerdeführers damit nicht genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass er konkret bedroht wäre. Er hat nie für die LTTE gekämpft, sondern hat sie nur zivil unterstützt; seine angebliche Verfolgungsgefahr begründet er lediglich mit der verwandtschaftlichen Beziehung zu einem LTTE-Offizier. Da die LTTE jedoch unterdessen zerschlagen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Gefahr einer Verfolgung für ihn als Angehöriger zurückgegangen ist. Die Suche nach dem Beschwerdeführer durch die unbekanntenen Personen scheint zudem nicht besonders intensiv gewesen zu sein, da der Beschwerdeführer lediglich von sehr vereinzelt Besuchen berichtet. Hinzu kommt, dass er offenbar zumindest teilweise einer Arbeit nachging. Seit September 2009 vermag er zudem keine neuen Verfolgungshandlungen glaubhaft zu machen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er (mindestens) seit dem Ende des Bürgerkriegs keiner asylrelevanten Verfolgung mehr ausgesetzt ist.

### **E. 5.4**

Schliesslich kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, er sei aufgrund eines politischen Engagements bedroht. In der Befragung durch die Schweizerische Botschaft im März 2009 hatte er nicht geltend gemacht, er engagiere sich politisch. In seiner Eingabe vom Februar 2010 hatte er lediglich vorgebracht, er sei während des Präsidentschaftswahlkampfes 2010 von der TMVP schikaniert worden, da er der [politische Partei Sri Lankas] angehöre. Damit ist die Aussage des Parlamentariers in dessen Bestätigungsschreiben, der Beschwerdeführer sei ein langjähriges Mitglied seiner Partei, unglaubhaft. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer jedenfalls kein besonders exponiertes politisches Profil aufweist, das ihn einer asylrelevanten Verfolgung aussetzen würde. Die Beschwerdeführerin macht keine eigenen, sondern nur die gegen ihren Mann gerichteten, sie aber mitbetreffenden Drohungen geltend. Zufolge der nicht glaubhaften gegenwärtigen Bedrohungssituation ihres Ehemannes ist auch ihre Schilderung nicht glaubhaft.

### **E. 6**

Zusammenfassend hat das BFM das Gesuch um Einreise und Asyl zu Recht abgelehnt, da die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG

nicht gegeben ist. Die Verfügung der Vorinstanz ist zu bestätigen.

**E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist vorliegend in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 letzter Satz VwVG und Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.